

NETZEINSPEISUNG

Strom, der in einer Photovoltaikanlage erzeugt, aber nicht selbst verbraucht wird, wird ins öffentliche Stromnetz eingespeist. Dafür kann der Erzeuger eine gesetzliche Vergütung erhalten, vorausgesetzt, er hat die Anlage ordnungsgemäß angemeldet. Doch wonach richtet sich die Art und Höhe der gesetzlichen Vergütung? Hier spielen Anlagengröße und Inbetriebnahmezeitpunkt die entscheidende Rolle.

EINSPEISEVERGÜTUNG (BIS 100 kW_p)

Für Anlagen bis zu 100 kW_p wird vom Netzbetreiber eine feste Einspeisevergütung für jede Kilowattstunde gezahlt. Die Einspeisevergütung wird im Jahr der Inbetriebnahme und in den 20 folgenden Kalenderjahren gezahlt – wer also bis zum Frühjahr installiert, erhält eine 21. Sommersaison dazu.

Ausschlaggebend für die Höhe der Einspeisevergütung ist der Monat der Inbetriebnahme der Anlage. Anlagen, bis Januar 2024 in Betrieb gehen, erhalten derzeit:

bis 10 kW_p: 8,2 Cent/kWh

bis 40 kW_p: 7,1 Cent/kWh

bis 100 kW_p: 5,8 Cent/kWh

Die ersten 10 kW_p einer Anlage werden immer zum höchsten, die nächsten 30 kW_p mit dem zweithöchsten und nur die darüberhinausgehende Leistung mit dem niedrigen Satz vergütet. Dieses Prinzip wird Staffeltergütung genannt.

BEISPIEL

Eine im Mai 2023 in Betrieb genommene Anlage von 50 kW_p erhält:

für 10 kW_p (20 % der Anlage): 8,20 Cent

für 10–40 kW_p (60 % der Anlage): 7,10 Cent

für 40–50 kW_p (20 % der Anlage): 5,80 Cent

Es wird ein Durchschnittspreis gebildet:

$$8,20 \times 20 \% + 7,10 \times 60 \% + 5,80 \times 20 \% = 7,06 \text{ Cent/kWh}$$

Vom Netzbetreiber wird jede eingespeiste Kilowattstunde mit 7,06 Cent vergütet.

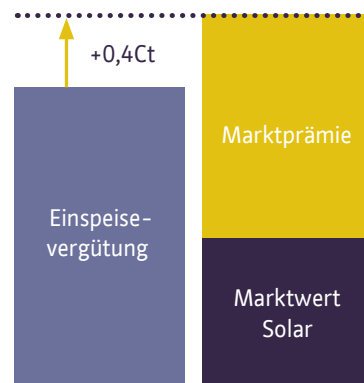
DIREKTVERMARKTUNG (AB 100 kW_p)

Alternativ zur Einspeisevergütung kann bei einer PV-Anlage kleiner 100 kW_p freiwillig an einen Direktvermarkter verkauft werden. Ab 100 kW_p wird dies zu Pflicht, es sei denn, die Überschussmengen werden ohne Vergütung – aber auch ohne Direktvermarktungskosten – an den Netzbetreiber weitergeben (Solarpaket 1). Die Pflicht entfällt dann. Der Direktvermarkter ist ein Stromhändler, der den Solarstrom zum Beispiel an Endkunden oder an der Strombörse weiterverkauft.

In diesem Fall erhält der Erzeuger seine Vergütung nicht vom Netzbetreiber, sondern vom Direktvermarkter. Dieser erhält seine Einnahmen sowohl aus dem Verkauf des Stroms als auch durch einen staatlichen Zuschuss – die so genannte Marktprämie.

Die Marktprämie wird immer so ausgezahlt, dass sie zusammen mit dem durchschnittlich erzielten Marktwert für Solarstrom an der Strombörse (Februar 2023: 12,343 ct/kWh) 0,4 Cent höher ist als die Einspeisevergütung. Sie kann jedoch niemals unter den Wert des anzulegenden Wertes der EEG-Einspeisevergütung fallen.

ABBILDUNG: Schematische Darstellung der Berechnung der Marktprämie für den Direktvermarkter. Erzielt der Direktvermarkter einen besseren Preis als der Börsenmarktwert, kann er seinen Gewinn steigern.



Grundsätzlich kann über die Direktvermarktung somit ein höherer Erlös erzielt werden als über die Einspeisevergütung. Dem höheren Erlös stehen allerdings auch höhere Ausgaben für die technischen Einrichtungen gegenüber. Die Anlage muss vom Direktvermarkter aus der Ferne auslesbar und steuerbar sein. Außerdem behält der Direktvermarkter einen Teil des Gewinns für seine Arbeit ein.

DIREKTVERMARKTUNG – FREIWILLIG ODER PFLICHT?

Anlagen ab 100 kWp erhalten keine Einspeisevergütung mehr. Für eine gesetzliche Vergütung des eingespeisten Stroms sind sie somit auf Direktvermarktung angewiesen. Bei Anlagen unter 100 kWp sowie bei Bestandsanlagen, die noch nach älteren EEG-Richtlinien errichtet wurden, ist die Direktvermarktung freiwillig. Viele Direktvermarkter bieten kostenfrei eine Prüfung an, ob die Umstellung auf die direkte Vermarktung bei einer Bestandsanlage attraktiv ist.

ERMITTLUNG DER MARKTPRÄMIE ÜBER AUSSCHREIBUNGEN (AB 1.000 kWp)

Bei Neuanlagen über 1.000 kWp installierter PV-Leistung wird die Marktprämie über das Ausschreibungsverfahren ermittelt. Anlagenbetreibende müssen sich hierbei abstimmen, welchen Wert sie zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlage mindestens benötigen. Ihr Gebot können sie drei Mal im Jahr (1. Februar, 1. Juni, 1. Oktober) zusammen mit den geforderten Formalitäten bei der Bundesnetzagentur einreichen. Die niedrigsten Gebote, welche zusammengezählt die politisch gewollte Zubaumenge erreichen, werden bezuschlagt.

BERECHNETE VERGÜTUNGSSÄTZE JE NACH ANLAGENGRÖßE

Die anzulegenden Werte dienen zur Berechnung der eigentlichen Vergütungssätze. Sie werden anteilig auf die jeweilige Anlagengröße umgelegt.

TABELLE: Anzulegende Werte in Cent/kWh im Marktprämienmodell für Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand (§48 (2) EEG 2023 sowie §48 (2a) EEG 2023); Eigenverbrauch und Volleinspeisung

Anlagengröße kWp	Solaranlage mit Eigenverbrauch – Marktprämienmodell	Solaranlage mit Eigenverbrauch – Feste Einspeisevergütung	Solaranlage mit Volleinspeisung – Marktprämienmodell	Solaranlage mit Volleinspeisung – Feste Einspeisevergütung
0–10	8,60	8,20	13,40	13,00
20	8,05	7,65	12,35	11,95
40	7,78	7,38	11,83	11,43
50	7,46	7,06	11,72	11,32
100	6,83	6,43	11,51	11,11
200	6,52	-	10,46	-
500	6,33	-	9,56	-
1000	6,26	-	8,83	-
> 1000	Ausschreibung	Ausschreibung	Ausschreibung	Ausschreibung

Quelle: <https://www.lfl.bayern.de/iba/energie/161645/index.php>